

Petition
für eine einheitliche und ausgewogene Berechnungspraxis von Schulden
und Grundbedürfnissen der unterhaltspflichtigen Personen

Die kantonalen Gerichte, die Steuerverwaltung, das Betreibungsamt und die Sozialhilfe berechnen Existenzminima von unterhaltspflichtigen Personen unterschiedlich. Sie verwenden verschiedene Ansätze, und sie berücksichtigen offene Schulden und Steuerverpflichtungen unterschiedlich.

Die Steuerverwaltung gewährt bspw. in der Regel auch bei Überschuldung und Leben mit dem Existenzminimum keinen Steuererlass, sofern der Pflichtige noch andere Schulden hat. Die Gerichte berücksichtigen ihrerseits Steuerverpflichtungen in ihren Berechnungen nicht.

Das Betreibungsamt berücksichtigt Berufs- und Gesundheitsauslagen, Heizkostennachzahlungen und Umzugskosten, Kinderbetreuungskosten an den Wochenenden gemäss den Richtlinien und internen Weisungen in einer Weise, welche Ähnlichkeiten mit den individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Sozialhilfe hat, während die Gerichte den Unterhaltsschuldnern oft dafür kaum oder keinen Freibetrag überlassen.

Die ungenügend abgestimmte Praxis trifft diejenigen besonders hart, welche voll erwerbstätig sind und ihren Verpflichtungen dennoch nicht nachkommen können. Diese Unterhaltspflichtigen werden in die Schuldenfalle getrieben und Betreibungen ausgesetzt. Eine Schuldensanierung wird oft erst dann überhaupt durchführbar, nachdem die Kinder finanziell unabhängig sind. Lohnzessionen können bei dieser ungenügend abgestimmten Praxis zu akuter Armut führen bis hin zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Die Unterzeichnenden bitten höflich, es sei mit den zuständigen Behörden und Organen das Gespräch im Hinblick auf eine ausgewogene und abgesprochene Praxis zu suchen.

Basel, den 24. 11. 2009